

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für die nachmalige**  
**Herstellung der Erschließungsanlage „Holzgraben ab einschl. Hsnr.6**  
**und 11, Büchel von Peterstraße bis Mefferdatisstraße, Dahmengraben und Bädersteig“ als**  
**Fußgängergeschäftsstraße**  
**vom 23.09.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen am 16.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

1. Die Erschließungsanlage „Holzgraben ab einschl. Hsnr.6 und 11, Büchel von Peterstraße bis Mefferdatisstraße, Dahmengraben und Bädersteig“ ist gem. § 4 Abs. 5 Buchstabe e) der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007 als Fußgängergeschäftsstraße einzustufen.
2. Der Plan, der den abzurechnenden Bereich der Fußgängergeschäftsstraße „ Holzgraben ab einschl. Hsnr.6 und 11, Büchel von Peterstraße bis Mefferdatisstraße, Dahmengraben und Bädersteig“ schraffiert darstellt, ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Für die als Fußgängergeschäftsstraße dienende öffentliche Verkehrsfläche wird gem. § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Aachen vom 21.12.2007

- der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf **70 v. H.** und
- die anrechenbare Breite der Erschließungsanlage auf **12,00 m**

festgesetzt.

**§ 3**

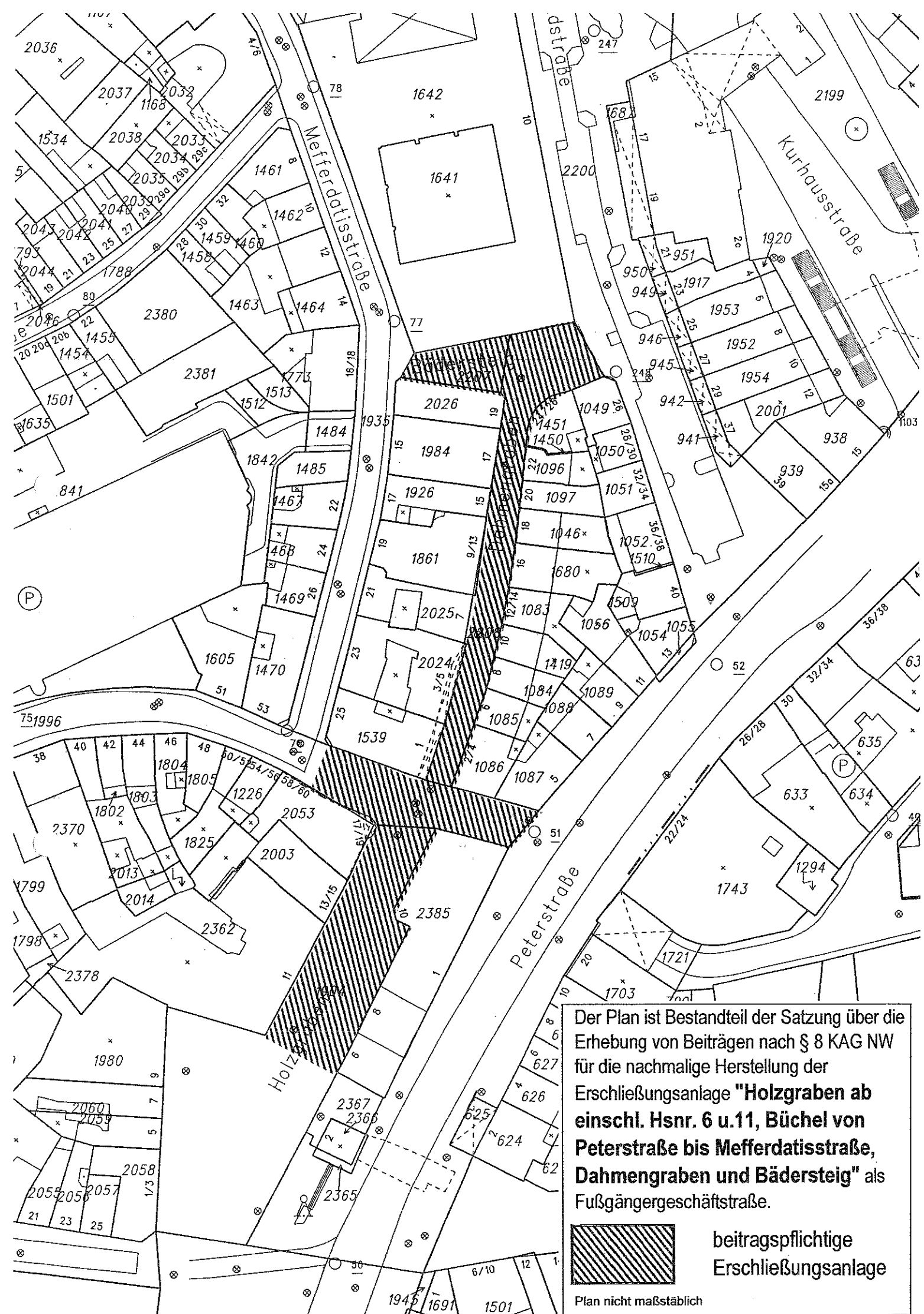
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 23.09.2009

(Dr. Linden)  
Oberbürgermeister



Der Plan ist Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für die nachmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Holzgraben ab einschl. HsNr. 6 u.11, Büchel von Peterstraße bis Mefferdatisstraße, Dahmengraben und Bädersteig" als Fußgängergeschäftstraße.



beitragspflichtige Erschließungsanlage

Plan nicht maßstäblich